

Vorsitzendenentscheidung
des Beschwerdeausschusses 2
in der Beschwerdesache 0397/24/2-BA

Beschwerdeführer:

Beschwerdegegner:

Ergebnis: **Beschwerde unbegründet, Präambel, Ziffern 1, 2, 3, 11**

Datum des Beschlusses: **13.06.2024**

A. Zusammenfassung des Sachverhalts

I. Eine Tageszeitung veröffentlicht am 03.04.2024 den Online-Beitrag „Frankfurt: Krieg und Frieden“, in welchem die Redaktion über den Ostermarsch in Frankfurt und die verschiedenen teilnehmenden Gruppen und deren gegensätzliche Forderungen berichtet. U. a. schreibt sie:

„[...] Diese Gelegenheit nutzt eine propalästinensische Gruppe, welche die Bühne stürmt und ein Geplärre anstimmt, gegen das auch das Bluesorchester [...] nicht mehr anmusizieren kann.

*Jetzt wird es ungemütlich. „Das ist hier keine Hadsch“, ruft eine eher klassische Ostermarschiererin zur Bühne herauf. „Freiheit für Palästina“, rufen die Bühnenbesitzer zurück. „Freiheit für die Geiseln“, brüllt ein Mann von unten retour. Ein Riss geht plötzlich durch die Menge, und zwar im Zickzack. Menschen, die zuvor einträchtig nebeneinander gestanden hatten, reden nun lautstark aufeinander ein. Oder wechseln die Position. Vollends bizarr wird die Veranstaltung, als die Propalästina-Sprechgesänge einen Ton anschlagen, den man bislang auf Ostermarschbühnen noch nicht gehört hat: „Israel bombardieren!“
[...]"*

Am Ende des Beitrags findet sich der folgende:

„Transparenzhinweis: Nach der Veröffentlichung erreichten die [Zeitung] mehrere Zuschriften, wonach der Ausdruck „Israel bombardieren“ nicht gebraucht worden sei. Stattdessen sei gerufen worden: „Israel bombardiert“.

Auch der Veranstalter des Ostermarsches, [Name], widerspricht der Berichterstattung."

II. Der Beschwerdeführer macht einen Verstoß gegen die Präambel, die Ziffern 1, 2, 3 und 11 des Pressekodex geltend.

Die falsche Textstelle laute *„Vollends bizarr wird die Veranstaltung, als die Propalästina-Sprechgesänge einen Ton anschlagen, den man bislang auf Ostermarschbühnen noch nicht gehört hat: „Israel bombardieren!““*

Der Autor unterliege hier einem offensichtlichen Irrtum: Gerufen worden sei der übliche Demospruch „Deutschland finanziert, Israel bombardiert“, der die Waffenlieferungen und Finanzierungen Deutschlands an Israel anprangere. Niemals sei dagegen dazu aufgerufen worden, Israel zu bombardieren, das wäre tatsächlich vollends bizarr – so der Beschwerdeführer. Der Autor habe sich offenbar verhört und ohne Nachprüfung den Demonstrierenden einen antisemitischen Aufruf zum Krieg unterstellt, den es nie gegeben habe.

III. Die Beschwerdegegnerin betont in ihrer Stellungnahme, Rückmeldungen von Leserinnen und Lesern sowie Betroffenen der Berichterstattung seien der Redaktion wichtig, da sie zur Reflektion zwingen und zu Verbesserungen beitragen.

So hätten sie am Tag der Printveröffentlichung, am 2. April, sofort auf die ersten Mails zur Berichterstattung über den Frankfurter Ostermarsch reagiert: Ein Leser und der Veranstalter des Ostermarsches hätten der Darstellung widersprochen, es habe bei der Kundgebung Rufe „Israel bombardieren“ gegeben.

Der Autor des Textes sei sich aber auch nach diesem Widerspruch sicher, die Rufe gehört zu haben. Zudem habe er bei der Kundgebung Umstehende gefragt und habe sich dabei bestätigt gesehen. Harte Belege wie Tonaufnahmen oder Videos hätten sie weder für die Rufe finden können noch für das Gegenteil (die Besetzung der Bühne tauche in Beiträgen des Hessischen Rundfunks nur kurz auf; in der Berichterstattung einer anderen Zeitung bleibe sie unerwähnt).

Unstrittig sei, dass die Parole „Deutschland finanziert, Israel bombardiert“ gerufen worden sei. Darauf verweisen der Beschwerdeführer in der Presserat-Beschwerde und alle sieben Zuschriften, die ihnen zu dem Thema bekannt seien. Anderslautende Rufe schließe dies jedoch nicht aus; und sie seien auch nicht abwegig. So habe eine andere Tageszeitung vom 2. April berichtet, die Kundgebung habe später begonnen, *„weil ein paar Teilnehmer offenbar ‚Bomben auf Israel‘ gerufen hatten...“*. Die entsprechende Berichterstattung hat die Beschwerdegegnerin vorgelegt.

In dieser Situation hätten sie weder eine Korrektur ihres Artikels noch ein Beharren auf seiner Richtigkeit als sinnvoll angesehen. Daher hätten sie in einem Interview mit dem Ostermarsch-Veranstalter dem Widerspruch zur Darstellung in dem beschwerdegegenständlichen Beitrag in der Zeitung und online Platz gegeben – und dies so schnell es ging: Das Interview sei am 2. April um 17.15 Uhr online gegangen.

Der Ostermarsch-Veranstalter widerspreche in dem Interview expliziert, *„anders als berichtet, wurde nicht gebrüllt ‚Israel bombardieren!...“ Auch andere israelfeindliche oder antisemitische Parolen oder Äußerungen habe es nicht gegeben: „Das stimmt einfach nicht.““* Den entsprechenden Beitrag hat die Beschwerdegegnerin vorgelegt.

Die Printversion sei am Folgetag, dem 3. April, in allen Ausgaben der Beschwerdegegnerin erschienen (wie der Ursprungstext zum Ostermarsch). Sie hat auch diesen Beitrag vorgelegt.

Zudem seien beide Texte miteinander verlinkt und dem Ursprungstext ein Anhang angefügt worden, der ausdrücklich auf den Widerspruch hinweist:

„Transparenzhinweis: Nach der Veröffentlichung erreichten die [Zeitung] mehrere Zuschriften, wonach der Ausdruck „Israel bombardieren“ nicht gebraucht worden sei. Stattdessen sei gerufen worden: „Israel bombardiert“.

Auch der Veranstalter des Ostermarsches, [...], widerspricht der Berichterstattung.“

Dieses Vorgehen sei auch von Leserinnen und Lesern anerkannt worden, die der Berichterstattung über den Ostermarsch kritisch gegenüberstehen. Nach dem Folgetag seien nach Wissen des Stellungnehmenden auch keine weiteren Zuschriften dazu eingegangen.

Den Beschwerdeführer habe es leider nicht überzeugt, was der Stellungnehmende sehr bedauert. Aber der Vorwurf, der Autor habe „ohne Nachprüfung den Demonstrierenden einen antisemitischen Aufruf zum Krieg unterstellt, ...“ gehe zweifach fehl: Zum einen habe der Autor sich bei anderen vergewissert, und zum zweiten habe er den Ruf „Israel bombardieren“ eindeutig nur den Bühnenbesetzern zugeordnet.

B. Erwägungen des Vorsitzenden des Beschwerdeausschusses

Der Vorsitzende des Beschwerdeausschusses verneint Verstöße gegen den Pressekodex.

Die Beschwerdegegnerin hat glaubhaft dargelegt, dass es neben den vom Beschwerdeführer gehörten Rufen „Deutschland finanziert, Israel bombardiert“ auch zu Rufen „Israel bombardieren!“ von Seiten der Bühnenbesetzer gekommen ist. Diese hat der anwesende Redakteur selbst gehört. Zudem hat er sich bei anderen Umstehenden entsprechend rückversichert. Auch diese hörten entsprechende Rufe.

Dass der Veranstalter, der Beschwerdeführer und andere Anwesende den Ruf „Israel bombardieren!“ nicht gehört haben, sondern „Israel bombardiert, Deutschland finanziert“, kann insoweit die „Ohrenzeugen“ nicht widerlegen.

Die Beschwerdegegnerin ist mit den unterschiedlichen Wahrnehmungen auch vorbildlich umgegangen, in dem sie diesen Punkt durch den entsprechenden Hinweis im Beitrag transparent machte.

Im Ergebnis waren daher Verstöße gegen die Präambel, die Wahrhaftigkeit (Ziffer 1), die Sorgfalt (Ziffer 2), die Pflicht zur Richtigstellung (Ziffer 3) und eine unzulässige Sensationsberichterstattung (Ziffer 11 des Pressekodex) zu verneinen.

C. Ergebnis

Der Vorsitzende des Beschwerdeausschusses 2 beurteilt die Beschwerde als unbegründet (§ 7 (2) BO). Publizistische Grundsätze werden nicht verletzt.

Präambel

Die im Grundgesetz der Bundesrepublik verbürgte Pressefreiheit schließt die Unabhängigkeit und Freiheit der Information, der Meinungsäußerung und der Kritik ein. Verleger, Herausgeber und Journalisten müssen sich bei ihrer Arbeit der Verantwortung gegenüber der Öffentlichkeit und ihrer Verpflichtung für das Ansehen der Presse bewusst sein. Sie nehmen ihre publizistische Aufgabe fair, nach bestem Wissen und Gewissen, unbeeinflusst von persönlichen Interessen und sachfremden Beweggründen wahr.

Die publizistischen Grundsätze konkretisieren die Berufsethik der Presse. Sie umfasst die Pflicht, im Rahmen der Verfassung und der verfassungskonformen Gesetze das Ansehen der Presse zu wahren und für die Freiheit der Presse einzustehen.

Die Regelungen zum Redaktionsdatenschutz gelten für die Presse, soweit sie personenbezogene Daten zu journalistisch-redaktionellen Zwecken erhebt, verarbeitet oder nutzt. Von der Recherche über Redaktion, Veröffentlichung, Dokumentation bis hin zur Archivierung dieser Daten achtet die Presse das Privatleben, die Intimsphäre und das Recht auf informationelle Selbstbestimmung des Menschen.

Die Berufsethik räumt jedem das Recht ein, sich über die Presse zu beschweren. Beschwerden sind begründet, wenn die Berufsethik verletzt wird.

Diese Präambel ist Bestandteil der ethischen Normen.

Ziffer 1 – Wahrhaftigkeit und Achtung der Menschenwürde

Die Achtung vor der Wahrheit, die Wahrung der Menschenwürde und die wahrhaftige Unterrichtung der Öffentlichkeit sind oberste Gebote der Presse.

Jede in der Presse tätige Person wahrt auf dieser Grundlage das Ansehen und die Glaubwürdigkeit der Medien.

Ziffer 2 – Sorgfalt

Recherche ist unverzichtbares Instrument journalistischer Sorgfalt. Zur Veröffentlichung bestimmte Informationen in Wort, Bild und Grafik sind mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt auf ihren Wahrheitsgehalt zu prüfen und wahrheitsgetreu wiederzugeben. Ihr Sinn darf durch Bearbeitung, Überschrift oder Bildbeschriftung weder entstellt noch verfälscht werden. Unbestätigte Meldungen, Gerüchte und Vermutungen sind als solche erkennbar zu machen. Symbolfotos müssen als solche kenntlich sein oder erkennbar gemacht werden.

Ziffer 3 – Richtigstellung

Veröffentlichte Nachrichten oder Behauptungen, insbesondere personenbezogener Art, die sich nachträglich als falsch erweisen, hat das Publikationsorgan, das sie gebracht hat, unverzüglich von sich aus in angemessener Weise richtigzustellen.

Ziffer 11 - Sensationsberichterstattung, Jugendschutz

Die Presse verzichtet auf eine unangemessen sensationelle Darstellung von Gewalt, Brutalität und Leid. Die Presse achtet den Jugendschutz.

Den Pressekodex und die Beschwerdeordnung finden Sie auf unserer Homepage unter <https://www.presserat.de/pressekodex.html> / <https://www.presserat.de/beschwerdeordnung.html>